

Benützungsordnung Kunstrasenanlage Klein Venedig

12.08.2010

Dokumenteninformationen

Benützungsordnung Kunstrasenanlage Klein Venedig 12.08.2010

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 12.08.2010

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
II. Benützung Kunstrasenanlage Klein Venedig	1
III. Platzordnung	2
IV. Garderoben	3
V. Benützungsgebühren	4
VI. Schlussbestimmungen	4

Gestützt auf Art. 37 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 15. Dezember 1988 erlässt der Stadtrat die nachstehende Benützungsordnung.

I. Allgemeines

Art. 1 Eigentum		Die Stadt Kreuzlingen ist Besitzerin der Kunstrasenanlage Klein Venedig.
Art. 2 Zweck		Die Kunstrasenanlage Klein Venedig soll einer möglichst grossen Anzahl Personen zur sportlichen Betätigung dienen.
Art. 3 Zuständigkeit	1	Die Kunstrasenanlage Klein Venedig wird von der Stadt Kreuzlingen in Zusammenarbeit mit der Bodensee-Arena AG betrieben.
	2	Das Sekretariat wird durch das Departement Freizeit der Stadt Kreuzlingen (nachfolgend Departement Freizeit genannt) geführt.
	3	Die Belegungsplanung erfolgt durch das Departement Freizeit in Zusammenarbeit mit dem Sportnetz Kreuzlingen (nachfolgend Sportnetz genannt).
Art. 4 Aufsicht/Platzwart	1	Die direkte Aufsicht obliegt dem Platzwart. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
	2	Ein Pflichtenheft mit den Aufgaben und Kompetenzen wird durch das Departement Freizeit erstellt.
Art. 5 Verwaltung		Die Kunstrasenanlage Klein Venedig wird durch das Departement Freizeit verwaltet.

II. Benützung Kunstrasenanlage Klein Venedig

Art. 1 Nutzungen	1	Die Kunstrasenanlage Klein Venedig steht in erster Linie den Kreuzlinger Vereinen zur Verfügung.
	2	Im Weiteren kann es durch auswärtige Sportvereine und anderen Interessenten benützt werden.
Art. 2 Bewilligungen		Für die Benützung ist beim Departement Freizeit eine Bewilligung einzuholen.
Art. 3 Gesuche	1	Gesuche um regelmässige Benützung sind für das Sommersemester bis Ende Januar und für das Wintersemester bis Ende August des laufenden Jahres einzureichen.
	2	Gesuche für eine einmalige Benützung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen.

jedoch sechs Monate im Voraus, einzureichen.

3 Gesuche für Grossanlässe sind so früh wie möglich, mindestens

Art. 4 Belegungsplan

- 1 Anhand der Gesuche erstellt das Departement Freizeit in Zusammenarbeit mit dem Sportnetz einen Belegungsplan.
- Zu Gunsten von Grossanlässen kann das Departement Freizeit den Belegungsplan für die Dauer von höchstens zwei Wochen ändern.

Art. 5 Feiertage/ Ruhetage

- 1 An offiziellen Feiertagen und gewissen Ruhetagen bleibt die Kunstrasenanlage Klein Venedig geschlossen.
- 2 Die Termine werden durch das Departement Freizeit bestimmt und sind im Belegungskalender ersichtlich.

Art. 6 Ausfall

Findet eine bewilligte Veranstaltung nicht statt, so ist dies vom Veranstalter dem Platzwart und dem Departement Freizeit umgehend zu melden.

Art. 7 Wettspiele/ Wettkämpfe An Wochenenden haben Veranstaltungen mit Wettspielen und Wettkämpfen Vorrang.

III. Platzordnung

Art. 1 Benützbarkeit

Über die Benützbarkeit der Kunstrasenanlage Klein Venedig entscheidet der Platzwart.

Art. 2 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

- 1 Die Benützung der Kunstrasenanlage Klein Venedig hat mit aller Sorgfalt und gegenseitiger Rücksichtsnahme zu erfolgen.
- 2 Die Kunstrasenanlage Klein Venedig muss in sauberem Zustand verlassen werden.
- 3 Das Rauchen ist auf dem ganzen Areal der Kunstrasenanlage Klein Venedig verboten.

Art. 3 Gesundheit und Jugendschutz

Bei Veranstaltungen auf dem Areal der Kunstrasenanlage oder auf dem angrenzendem Schotterrasen muss der Veranstalter geeignete Präventionsmassnahmen gegen den Alkohol- und Drogenmissbrauch ergreifen.

Art. 4 Schuhwerk

- Auf dem Kunstrasenspielfeld sind nur Turn- oder Nockenschuhe erlaubt; Strassen und Stollenschuhe sind verboten.
- 2 Die Kunstrasenspielfeld darf nur mit sauberem Schuhwerk betreten werden.
- 3 Den Zuschauern ist das Betreten des Kunstrasenspielfeldes verboten.

Art. 5 Kaugummi, Esswaren, Getränke

- 1 Auf dem ganzen Areal der Kunstrasenanlage Klein Venedig besteht ein Kaugummiverbot.
- 2 Alle Esswaren oder Getränke müssen ausserhalb des Kunstrasenspielfeldes deponiert werden.

3 Zusätzlich anfallender Reinigungsaufwand wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

Art. 6 Installationen

- 1 An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
- 2 Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Platzwartes ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen, und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Art. 7 Trainingszeiten

Die Kunstrasenanlage Klein Venedig steht in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 - 22.00 Uhr für Trainingszwecke zur Verfügung; an allen übrigen Tagen nur nach Absprache mit dem Departement Freizeit.

Art. 8 Fahrverbot, Parkierungs- und Ordnungsdienst

- Auf der Kunstrasenanlage Klein Venedig besteht ein generelles Fahrverbot.
- 2 Die Zufahrt über den Seeweg ab Skaterplatz ist nicht gestattet.
- Für ein Transportfahrzeug pro Verein oder Veranstaltung kann via das Departement Freizeit eine Fahrbewilligung beantragt werden.
- 4 Fahrräder und Motorfahrzeuge sind ausserhalb der Kunstrasenanlage Klein Venedig auf den bezeichneten Flächen abzustellen.
- 5 Bei Grossanlässen hat der Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

Art. 9 Beschädigungen

- 1 Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Anlagen sind die Benützer haftbar.
- 2 Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

Art. 10 Lautsprecheranlagen

- 1 Die Benützung einer Lautsprecheranlage ist bewilligungspflichtig und auf das absolute Minimum zu beschränken.
- 2 Die Bewilligung ist beim Departement Freizeit einzuholen.

Art. 11 Markierungen

Zusätzliche Markierungen werden nach Absprache mit dem Platzwart durch die Vereine vorgenommen.

Art. 12 Hunde Auf dem ganzen Areal der Kunstrasenanlage Klein Venedig gilt ein striktes Hundeverbot.

IV. Garderoben

Art. 1 Garderoben

Der Platzwart teilt den berechtigten Benützern Garderoben zu.

Art. 2 Duschen

Die Duschen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Art. 3 Schmutzige Schuhe

- 1 Schmutziges Schuhwerk muss vor dem Betreten des Garderobentraktes ausgezogen werden.
- 2 Zur Reinigung der Schuhe sind die hierfür vorgesehenen Brunnen zu benützen.

V. Benützungsgebühren

Art. 1 Gebühren

- 1 Der Stadtrat legt die Gebühren fest.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Departement Freizeit.

Art. 2 Absagen

- 1 Werden vereinbarte Benützungen vom Veranstalter gemäss 6 dieser Benützungsordnung abgesagt, können nachgewiesene Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.
- Wird eine bewilligte Veranstaltung innerhalb von vier Tagen vor dem Termin abgesagt, werden die gesamten Mietkosten verrechnet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 1 Sanitätsdienst Die Organisation des Sanitätsdienstes für Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters.

Art. 2 Haftung

- 1 Die Stadt Kreuzlingen haftet für Personen- und Sachschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
- 2 Die Benutzung der Kunstrasenanlage erfolgt auf eigene Gefahr
- 3 Für Diebstähle und Sachbeschädigungen jeder Art an Privateigentum lehnt die Stadt Kreuzlingen die Haftung ab.

Art. 3 Ausschluss und Sanktionen Benützer, die die Bestimmungen dieser Benützungsordnung verletzen oder die Gebühren nach Tarif nicht entrichten, können nach erfolgter Mahnung von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden.

Art. 4 Einsprachen Einsprachen gegen Entscheide des Departements Freizeit sind an den Stadtrat zu richten.

Art. 5 Inkraftsetzung

Diese Benützungsordnung tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.